

Hall. patriot. Wochenblatt

zur
Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

29. Stück. 1. Beilage.

Dienstag, den 21. Juli 1840.

Inhalt.

Uebersicht des Personals und der Studirenden auf hiesiger
Universität. — Getreidepreis. — 22 Bekanntmachungen.

Chronik der Stadt Halle.

1. Universität.

Nach dem so eben erschienenen amtlichen Verzeichniß
des Personals und der Studirenden auf hiesiger Uni-
versität im Sommerhalbjahr 1840 zählt die Universi-
tät gegenwärtig 61 Decenten, von denen 7 ordentliche
und 4 außerordentliche Professoren der theologi-
schen, 7 ordentliche Professoren, 1 außerordentlicher
und 1 Privatdocent der juristischen, 5 ordentliche
Professoren und 3 Privatdocenten der medicin-
ischen, 19 ordentliche, 6 außerordentliche Professoren
und 8 Privatdocenten der philosophischen Facul-
tät angehören. Außerdem sind im Verzeichniß noch
1 Lecter für Sprachunterricht und 2 für das pharma-
ceutische Studium aufgeführt.

Die Zahl der Studirenden betrug

Von Michael 1839 bis Ostern 1840	626
Davon sind Ostern 1840 abgegangen	135
Es sind demnach geblieben	491
Vom 2. December 1839 bis 3. Juli 1840 sind hinzugekommen	185
Die Gesamtzahl der immatriculirten Stu- direnden beträgt daher	676
	Die

Die theol. g. Facultät zählt:	{ Inländer	330	402
	{ Ausländer	72	
die jurist. Facultät zählt:	{ Inländer	80	87
	{ Ausländer	7	
die medic. Facultät zählt:	{ Inländer	62	115
	{ Ausländer	53	
die philos. Facultät zählt:	{ Inländer	63	72
	{ Ausländer	9	
			676

Außer diesen immatriculirten Studirenden besuchen die hiesige Universität:

- 1) nicht immatriculirte Chirurgen, unter der Direction des Hrn. Prof. Dr. Blasius 6
- 2) nicht immatriculirte Pharmazeuten 5

Die Gesamtzahl der nicht immatric. Zuhörer ist 10

Es nehmen folg. an d. Vorlesungen Theil im Ganzen 686.

2. Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 18. Juli 1840.

Weizen	2	Thlr.	8	Sgr.	6	Wf.	bis	2	Thlr.	18	Sgr.	5	Wf.
Roggen	1	23	6	1	29	2							
Gerste	1	5	—	1	7	10							
Hafer	—	22	10	—	27	2							

Herausgegeben im Namen der Armendirection
vom Diaconus Dr. vander.

Bekanntmachungen.

Bei der Eröffnung der Magdeburg, Cöthen, Halle, Leipziger, Eisenbahn bis zum hiesigen Bahnhofe, welche am

am 22. d. Mts. bevorsteht, haben wir zu den hiesigen Einwohnern das Vertrauen, daß es unserer Seits nur einer Hinweisung auf die unten extractweise abgedruckten Bestimmungen des Bahn, Polizei-Reglements vom 30. Julius 1839 (Merseburger Amtsblatt 1839. Stück 40. Seite 290 fg.) bedarf, um gewiß zu sein, daß Jeder, man den Anordnungen unserer executiven Polizeibeamten, der Gensd'armen und der Bahn-Beamten, auf und an dem Bahnhofe sowie auf der ganzen Bahnstrecke, Folge leistet, und namentlich jeder An- und Zurechtweisung:

die Sicherheitsstreifen der Bahnstrecke, deren Uebergänge, Böschungen, Dämme und Gräben unbetreten zu lassen, und sämtliche zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlussanlagen nicht zu besteigen unweigerlich genügt, wodurch allein die dem Publikum drohende Gefahr, von dem Wagenzuge oder sonst beschädigt zu werden, beseitigt werden kann.

Wir machen zugleich darauf aufmerksam, daß auf Verfügung der Eisenbahn-Direction der Bahnhof am Tage der Bahneröffnung allen Personen unzugänglich sein wird, die nicht mit Einlaßkarten versehen sind; daß die Bahnstrecke selbst wegen der auf beiden Seiten noch mit Früchten bestandenen Felder nur an wenigen und schmalen Stellen zugänglich ist, und daher nur sehr beschränkte Gelegenheit sein wird, den Wagenzug in der Nähe zu sehen; daß mithin der erste Tag der Bahnbefahrung der Schaulust wenig genügen dürfte, wogegen dieselbe von da ab jeden Tag hinlänglich befriedigt werden kann.

Unsere executiven Polizeibeamten und die deshalb besonders angestellten Wächter sind übrigens angewiesen, mit aller Strenge dahin zu sehen:

daß die angrenzenden Saafelder nicht betreten, und die Feldfrüchte auf denselben auf keine Weise beschädigt werden.

Wer

Wer diesem entgegen handeln sollte, hat nicht nur die sofortige Pfändung, sondern auch nach Befinden der Umstände außer dem Ersatze des verursachten Schadens nach §. 1490 fg. Th. II. Tit. 20. des Allg. Landrechts nachdrückliche polizeiliche Ahndung durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß unnachsichtlich zu gewärtigen.

Halle, den 15. Juli 1840. Der Magistrat.

Extract

aus dem Bahn=Polizei=Reglement für die Magdeburg=Cöthen=Halle=Leipziger=Lisenbahn vom 30. Juli 1839.

Abschnitt V. Bestimmungen zum Schutze der Bahn, und des Verkehrs auf derselben.

§. 66. Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn fahrenden Uebergänge das Planum derselben oder die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

§. 67. Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlussanlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§. 68. Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Verschlussanlagen, das Passiren der über die Bahn fahrenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Verschlussanlagen geschlossen sind, ingleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Apparellen, ist untersagt.

§. 69. Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn, und neben derselben, den Anordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zusteht (§§. 73. 79.), sowie der zur Erhaltung der Ordnung mitwirkenden königlichen Polizei=Beamten und Gensd'armen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 70.

§. 70. Wer den obigen Bestimmungen (§. 66 bis 69.) entgegenhandelt, ist, unter Vorbehalt der Ansprüche wegen der etwa zugefügten Beschädigungen, mit einer Geldstrafe von einem bis zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 71. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ingleichen das Hinaufwerfen oder Hinauslegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet, mit einer willkürlichen Strafe bis zu Sechs Wochen Gefängniß oder funfzig Thalern Gelbbüße zu ahnden.

§. 73. Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn sind zunächst die Aufseher der Bahnhöfe, das Bahnwärters Personal, so wie die Schaffner und Bahnmeister befugt und verpflichtet. Alle diese Beamte der Gesellschaft müssen uniformirt sein und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen, auch müssen die Wagen, und die Bahnwärters, so wie die Aufseher der Bahnhöfe Nummern an ihren Wagen führen.

§. 75. Die Polizei, Aufsichtsbeamten der Gesellschaft (§. 73.) sind befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeilichen Vorschrift zu pfänden, oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar ist, zu arretiren und an die betreffende Polizeiobrigkeit abzuliefern. Diejenigen, welche sich der Widerseßlichkeit schuldig machen, oder der Bestrafung nach §. 71. unterliegen, sind in der Regel jedesmal zu arretiren. In allen Fällen haben die Aufsichtsbeamten die Contravention an demselben Tage, wo sie geschehen ist, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, welche sofort bei der competenten Polizeibehörde denunciiren. Der letzteren liegt alsdann, sofern nicht zur gerichtlichen Untersuchung Veranlassung ist, die Untersuchung, Festsetzung und Ausführung der Strafe ob. §. 79.



§. 79. Die Königlichen Polizeibeamten und Gendarmen sind befugt und verpflichtet, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §§. 66 fg. gegebenen polizeilichen Vorschriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Gesellschaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aufsichtsdienstes Beistand zu leisten.

Berlin, den 30. Juli 1839.

Der Finanz-Minister

(gez.) Graf von Alvensleben.

Die in elf Reviere getheilte Hallesche Stadtsjagd, welche sich nach Südosten bis an die frühere Sächsische Grenze erstreckt, soll

den 29. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause hier auf die 12 Jahre vom 1. September 1841 bis dahin 1853 anderweit öffentlich verpachtet werden. Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Nachgebote werden nicht angenommen. Halle, den 26. Juni 1840.

Der Magistrat.

Sonntags den 12. d. M. ist ein fast neuer Sommerberock von hellblauem Halbtuche mit übersponnenen Knöpfen von gleicher Farbe aus einem Hause in der Brauhausgasse entwendet. Wir warnen vor dessen Erwerbe, und fordern den Inhaber des Rocks auf, solchen bei Strafe der Diebshehlerei an uns abzuliefern.

Halle, den 17. Juli 1840.

Das Königl. Inquisitoriat.

Korn- und Eichkaffee empfiehlt

J. A. Hering.

Sehr schöne grüne und gelbe Pomeranzen empfing

G. Goldschmidt.

Eine Marktbude steht wegen Mangel an Raum billig zu verkaufen, Bechershof Nr. 732.

Ein einspänniger Leiterwagen und zwei Zugpferde stehn zu verkaufen auf dem Neumarkte in der Harzgasse Nr. 1300.

Ausverkauf alter und neuer männlichen Kleidungsstücke.

Einem geehrten Publikum mache ich Unterzeichneter ergebenst bekannt, daß, da ich meinen bisher in Pacht habenden Laden Nr. 9 unterm rothen Thurme allhier zu Michaelis d. J. übergebe und mit meinem Waarenlager, so in neuen und alten männlichen Kleidungsstücken besteht, gänzlich aufzuräumen Willens bin, so empfehle ich mich mit den modernsten Röcken, Weinkleidern, Westen &c. und verspreche unerwartet billige Preise zu stellen, weshalb um recht zahlreichen Zuspruch gebeten wird.

Elias Drechsler, Kleiderhändler.

Eine Wohnung für einen Tischler wird zum 1. Oct. mietlos, auch sind einige einzelne Stuben und Kammern an kinderlose Familien von da ab zu beziehen; reelle Mieterher haben so leicht keine Kündigung zu erwarten.

G. Byrig.

Kleine Ulrichstraße Nr. 1019.

In der Mannischen Straße Nr. 499 ist eine Parterre-Wohnung, bestehend in einer Stube, Kammer, Küche, Keller, im nöthigen Fall auch ein Feuerungsgelaß, zum 1. October zu vermieten. Das Nähere ist zwei Treppen hoch zu erfahren.

Im Hause Nr. 796 auf dem Trödel nahe am Markte ist eine Stube mit Kammer, Küche und Feuerungsgelaß auf Michaelis zu vermieten.

Die Erkerstube nebst Kammer in meinem am alten Markt sub Nr. 692 belegenen Hause ist zum 1. Oct. c. zu vermieten und zu beziehen.

G. Wächter.

Zwei geräumige Familienlogis sind zu vermieten, Freudenplan Nr. 643 bei Schönleben.

Große und kleine Stuben, so wie ein Backhaus ist zu vermieten bei Gottlob Wente Nr. 611.

Das Logis nebst geräumiger Werkstatt, welches der Lackirer Herr Camnitz bewohnt, ist zu vermieten.

Ratsch, Sattlermeister.

C o n c e r t.

Mittwoch den 22. Juli bei Eröffnung der Eisenbahn Concert, so wie von diesem Tage an mein neu decorirter Salon und Nebenzimmer als Kaffee- und Gesellschaftslocal eingerichtet ist; für vorzüglichen Kaffee, sonstige Speisen und Getränke, so wie prompte und billige Bedienung werde ich stets Sorge tragen. Zu diesen und folgenden Tagen bitte ich ein hochgeehrtes hiesiges und auswärtiges Publikum um recht zahlreich gütigen Besuch.

A. Erfurt,

Gasthofbesitzer zum Prinz Karl.

Eine Wirthschaftsmamsell, welche nebst Inspection der Küche die weiblichen Arbeiten für die Familie und Aufsicht über die Kinder mit übernimmt, wird in eine nahe gelegene Stadt gesucht. Nähere Auskunft ertheilt Frau Dr. Käpprich am alten Markt Nr. 494.

Halle, den 17. Juli 1840.

Auch unentgeltlich ertheile ich Unterricht in gründlichen Weisnähren wie in andern feinen Arbeiten.

Amalie Richter geb. v. Freytag.

Geiststraße am Neumarkt Nr. 1258.

Mädchen mit guten Attesten versehen, in der Küche nicht ganz unerfahren, können ein gutes Unterkommen finden. Das Nähere ertheilt die Gesindevermieterin S. Henze, kleiner Sandberg Nr. 270.

Eine Sendung neuer moderner Kragen, Stickereien und Spitzen ist angekommen, so wie die vergriffenen feinen Strümpfe. **Wilhelmine Hartier.**

Alle Sorten Sommerhosen und Röcke sind billig zu haben bei J. Michaelis, große Klausstraße.

Freitag den 24. Juli c. Nachmittag 2 Uhr Mobilienauktion in Nr. 692 alter Markt, wozu noch Sachen aller Art angenommen werden, dies macht bekannt.

Gottl. Wächter.

Berichtigung. Im 28. Stück 1. Beilage ist auf Seite 896 in der zweiten Anzeige von J. Michaelis zu lesen: so wie andere in dies Fach einschlagende Artikel ic.